

Antrag auf Überlassung

- Kirchplatz Schlossplatz Ochsgarten
 Sonstige: _____

Veranstalter:				
Vertreten durch verantwortliche Person:				
Art der Veranstaltung:				
Belegungszeitraum:	Beginn Aufbau	Beginn Veranstaltung	Ende Veranstaltung	Ende Abbau
Datum:				
Uhrzeit:				
Ansprechpartner/Veranstaltungsleiter:				
Handynummer:				
<p>Wichtig: Der Ansprechpartner muss während der gesamten Veranstaltung inkl. Auf- und Abbau telefonisch erreichbar sein. Er ist für die Kontrolle und Einhaltung aller Vorgaben verantwortlich. Darüber hinaus ist er Ansprechpartner für Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, Ordnungskräfte, Feuerwehr usw.</p>				

Es wird außerdem um Überlassung folgender Einrichtungen gebeten:

<input type="checkbox"/> Strom Bitte Anschlüsse und erforderliche Leistung oder angeschlossene Geräte auf Plan einzeichnen - auf dem Festplatz ist kein Stromanschluss durch die Gemeinde möglich.	<input type="checkbox"/> Schirme (Schlossplatz) – Anzahl: ____
<input type="checkbox"/> Wasser Bitte erforderliche Anschlüsse auf Plan einzeichnen.	<input type="checkbox"/> WC Ochsgarten
<input type="checkbox"/> Abwasser Bitte geplante Anschlüsse auf Plan einzeichnen.	<input type="checkbox"/> _____

Sonstiges, Bemerkungen, Hinweise:

Der jeweilige Platz wird vor Aufbau durch den Bauhof übergeben und nach Abbau durch den Bauhof wieder abgenommen. Die Ansprechpartner in den einzelnen Ämtern können der Überlassungsbestätigung entnommen werden. In **Notfällen** ist der entsprechende Ansprechpartner der Gemeindeverwaltung über _____ erreichbar (kostenpflichtig).

Der Veranstalter verpflichtet sich, ab 22 Uhr die Lautstärke der Musik deutlich zu reduzieren und auf das Ruhebedürfnis der Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

Unter Anerkennung der allgemeinen und besonderen Überlassungsbedingungen (siehe Rückseite) wird die Abhaltung der o. g. Veranstaltung beantragt. Ein Lageplan mit der genauen Platznutzung (Zelte, Bänke, Bühne, erforderliche Anschlüsse, usw.) liegt bei.

Allgemeine Überlassungsbedingungen für die öffentlichen Plätze der Gemeinde Neuhausen a. d. F.

Diese allgemeinen und besonderen Überlassungsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil der Überlassungsvereinbarung. Sie gelten grundsätzlich für alle Veranstaltungen.

1. Allgemeine Überlassungsbedingungen

1. Die zur Verfügung gestellte Fläche wird dem Nutzungsberechtigten in dem Zustand überlassen, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Überlassung befindet.
2. Die Fläche und die sonstigen Einrichtungen, z. B. Sonnenschirme, Lampen, sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Beschädigungen, sind zu ersetzen. Die Gemeinde kann, wenn der Veranstalter innerhalb einer gesetzten Frist die Beanstandungen nicht behebt, diese auf Kosten des Veranstalters beheben lassen.
3. Der Veranstalter darf die überlassenen Flächen nur selbst benutzen und nur für die in der Überlassungsvereinbarung genannte Veranstaltung. Eine Weiterübertragung eines Teiles der Fläche an Dritte bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung.
4. Der Nutzungsberechtigte haftet in vollem Umfang für alle während der Dauer der Überlassung entstandenen Beschädigungen und Verluste. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen bzw. Verluste durch den Veranstalter, dessen Beauftragten oder Besucher entstanden sind.
5. Der Veranstalter hat das Land und die Gemeinde Neuhausen a. d. F. von Schadensansprüchen freizustellen, die aus Anlass dieser Veranstaltung erhoben werden könnten. Die Veranstalter und die Besucher können keine Ersatzansprüche von den wegeunterhaltspflichtigen Stellen für Schäden stellen, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung begangenen Flächen zurückzuführen sind.
6. Die überlassene Fläche ist besenrein und ordnungsgemäß zurück zu übertragen.
7. Anfallender Abfall und Müll ist von dem Veranstalter in eigener Regie unter Beachtung abfallrechtlicher Regelungen ordnungsgemäß zu entsorgen.
8. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Veranstaltung so durchzuführen, dass die angrenzenden Anlieger nicht über das zumutbare Maß hinaus gestört oder belästigt werden. Veranstaltungen dürfen grundsätzlich nur bis 23.00 Uhr gehen und sind grundsätzlich auf 2 Veranstaltungen im Monat begrenzt (Ausnahme Schlossplatz). Der Schulhof der FSS kann prinzipiell nicht für musikalische Darbietungen oder Hocketsen genutzt werden. Die Lärmschutzregeln des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind einzuhalten. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der jeweiligen Gestattungen des Ordnungsamtes der Gemeinde.
9. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, für die Überlassung des Platzes eine Sondernutzungsgebühr festzusetzen sowie zur Absicherung von Forderungen eine Kautions zu erheben.
10. Die mit der Überwachung der Veranstaltung beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung sind berechtigt, die Veranstaltung zu überprüfen und alle Anlagen zu betreten.
11. Bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung ist das Ordnungsamt der Gemeinde Neuhausen a. d. F. berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zu untersagen. Ein Entschädigungsanspruch des Veranstalters gegenüber der Gemeinde ist ausgeschlossen.
12. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Gestattungen, wie z. B. gaststättenrechtliche Erlaubnis, verkehrsrechtliche Genehmigung, Anmeldung zur GEMA usw., sind vom Veranstalter zu veranlassen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Verantwortung dafür, ob eine Genehmigung oder Gestattung erforderlich ist, trägt ausschließlich der Veranstalter.
13. Bei Veranstaltungen an denen Speisen oder Getränke abgegeben werden, hat der Veranstalter für Toiletten / Abortanlagen in ausreichender Anzahl Sorge zu tragen.

2. Besondere örtliche Überlassungsbedingungen

1. Die Rasenfläche des Schlossplatzes und des Ochsegartens darf nicht befahren werden.
2. Eine Bewirtschaftung der Rasenflächen des Schlossplatzes darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Ortsbauamt der Gemeinde Neuhausen erfolgen.
3. Auf dem Schlossplatz findet regelmäßig am Samstagvormittag bis 13.00 Uhr der Wochenmarkt statt. Die Veranstaltung ist zu ermöglichen, soweit keine andere Vereinbarung mit dem Ordnungsamt der Gemeinde Neuhausen getroffen wurde.
4. Bei einer Bewirtschaftung des Schlossplatzes sind die Belange des Gaststättenbetriebes "Rotenhans" zu berücksichtigen und mit dem Gaststättenpächter abzustimmen.
5. Bei Verwendung von öl- oder fetthaltigen Materialien ist der Platzbelag abzudecken. Bei Nichtbeachtung wird die Reinigung in Rechnung gestellt.

Mit der Übernahme des Platzes gelten diese Überlassungsbedingungen als voll inhaltlich anerkannt.